

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 16/2013
24. April 2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

• 69. Flächennutzungsplanänderung – Sambatrasse -	2
• Bebauungsplan 1169 V – Rigi-Kulm-Center –	8
• Bebauungsplan Nr. 1171 - Gesundheitsstraße –	11
• Bebauungsplan 1122 - Ostpreussenweg - Ost –	15
• Bebauungsplan 1178 - Turmhof –	19
• Bebauungsplan 1180 - Jesinghauser Straße / Clausewitzstraße –	22
• Bebauungsplan 1172 - Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg –	25
• Bebauungsplan 1066 - Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) - 2. Änderung –	28
• Bebauungsplan 1174 - Wordenberg / Dönberger Straße –	32
• Bebauungsplan 622 A-1 - Friedrich-Engels-Allee -	35
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	39
• Öffentliche Zustellungen	40

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 06.05.2013 bis 14.06.2013 einschließlich

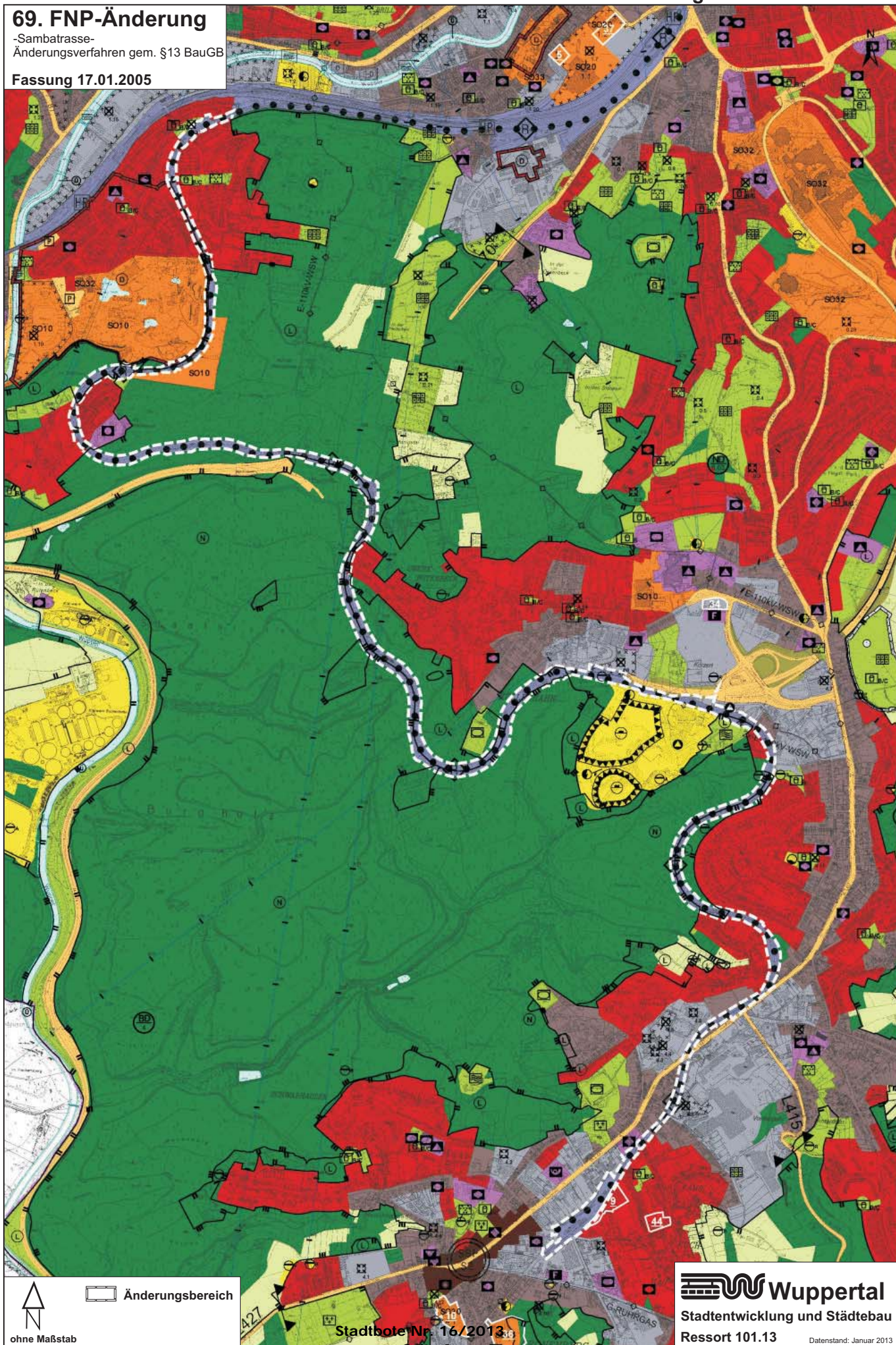
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans – Sambatrasse – gefasst:

1. Die 69. Flächennutzungsplanänderung – Sambatrasse – umfasst die ehemalige Bahnstrecke 2721 von Wuppertal Steinbeck bis Wuppertal Cronenberg - wie in der Anlage 01a bis 01c näher zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung und Offenlegung der 69. Flächennutzungsplanänderung – Sambatrasse – wird für den unter Beschlusspunkt 1 genannten Bereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.
3. Die 69. Flächennutzungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Monitoring) ist nicht anzuwenden. Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung wird gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

69. FNP-Änderung

-Sambatrasse-
Änderungsverfahren gem. §13 BauGB

Fassung 17.01.2005



▲
ohne Maßstab

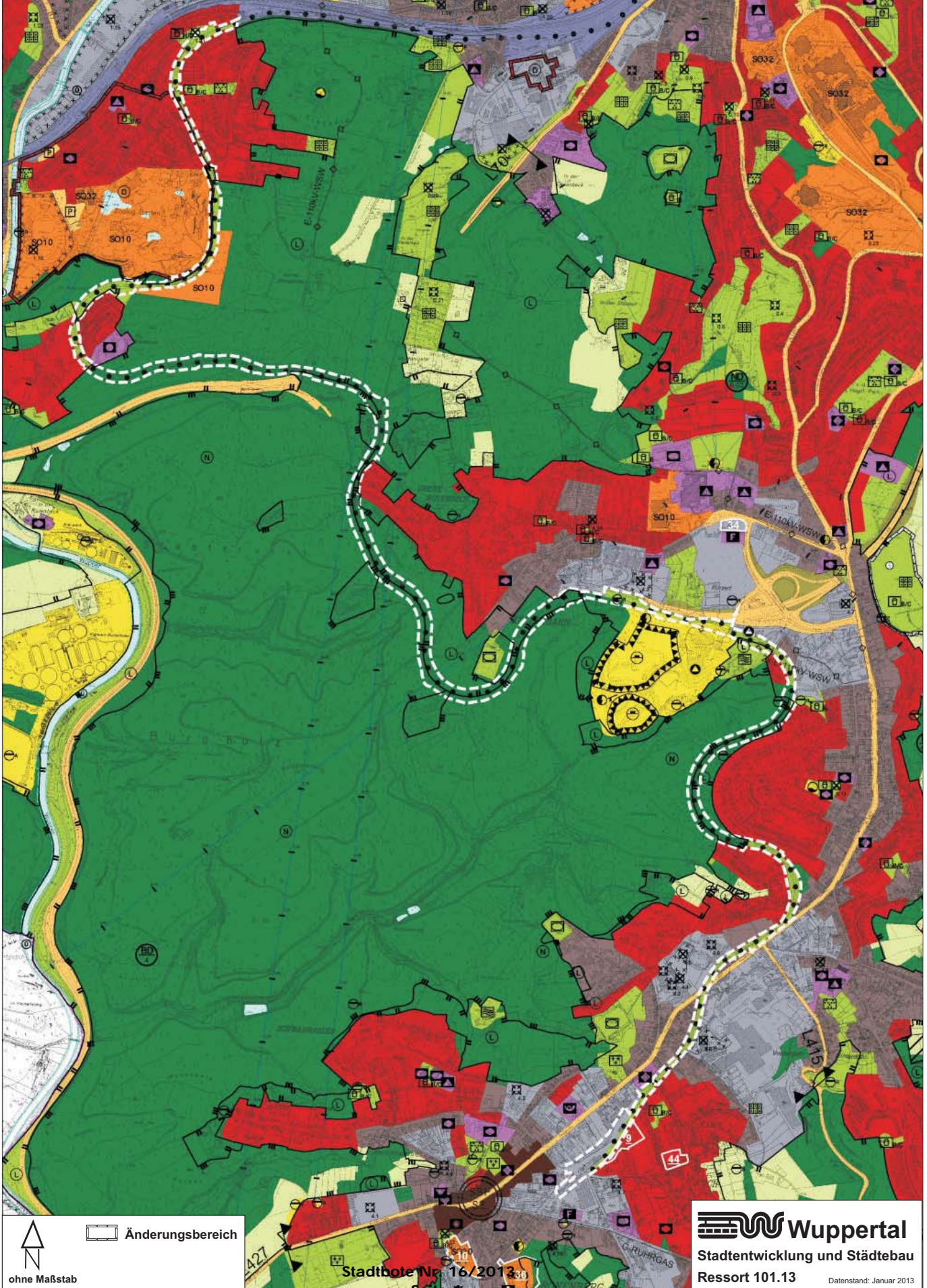
▭ Änderungsbereich

 **Wuppertal**
Stadtentwicklung und Städtebau
Ressort 101.13
Datenstand: Januar 2013

69. FNP-Änderung

-Sambatrasse-
Änderungsverfahren gem. §13 BauGB

geplante Fassung



↑
N
ohne Maßstab

□ Änderungsbereich

 **Wuppertal**
Stadtentwicklung und Städtebau
Ressort 101.13
Datenstand: Januar 2013

Zeichenerklärung

Bauflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1–11 BauVO)

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbliche Baufläche
- Sondergebiet
- SO10 Erholung, Freizeit, Sport
- SO20 Einzelhandel (lfd. Nummerierung, s. Erläuterungsbericht)
- SO31 Forschung / Technologie
- SO32 Hochschule
- SO33 Klinik
- SO34 Soziale Einrichtung
- SO35 Justiz
- SO36 Bürogebäude
- SO37 Jugendverkehrsschule
- SO39 Kongresszentrum

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Fläche für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Öffentliche Verwaltung
- Post
- Feuerwehr
- Fläche für Sport- und Spielanlagen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsströme

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
- Anlage l. d. ruhenden Verkehr mit überörtlicher Bedeutung
- Straßenbegleitgrün
- Bahnanlage
- Hauptbahnhof
- Bahnhof
- Haltepunkt
- Schwebebahntrasse und -haltestellen
- Haupttrahweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserseittung sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Fläche für die Ver- und Entsorgung
- Elektrizität
- Elektrizität / Windkraft
- Gas
- Wasser
- Abfall
- Abwasser (Klärwerk)
- Regenwasser
- Pumpwerk
- Versickerung
- Ablagerung
- Konzentrationszone für Windkraftanlagen

Hauptversorgungsleitungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Hochspannungsfreileitung mit Angabe der Schutzleiternbreite in Meter
- unterirdische Hochspannungseitung
- unterirdische Hauptgasleitung

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünfläche
- Parkanlage
- Dauerkeimgärten
- Sportplatz / Sportanlage
- Spielplatz (hier Kategorie A)
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Golf
- Hundübungsplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserfläche
- Hochwasserrückhaltebecken
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
- Fläche für Aufschüttungen
- Fläche für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald

Siedlungsschwerpunkte

- Siedlungsschwerpunkt: Hauptzentrum
- Siedlungsschwerpunkt: Stadtteilzentrum

Kennzeichnungen

(§ 5 Abs. 3 BauGB)

- Fläche mit erheblichen Bodenbelastungen (lfd. Nummerierung, s. Erläuterungsbericht)

Hinweise

- Hinweis auf Bodenverunreinigungen (lfd. Nummerierung, s. Erläuterungsbericht)

Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Flora – Fauna – Habitat
- Naturdenkmal (lfd. Nummerierung, s. Erläuterungsbericht)
- Bodendenkmal (lfd. Nummerierung, s. Erläuterungsbericht)
- Denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen
- Gesamtanlage
- Einzelanlage
- Überschwemmungsgebiet nach § 32 WHG
- geplantes Überschwemmungsgebiet
- Wasserschutzgebiet (hier Zone II)
- Orisdurchfahrt
- Richtungstrecke (hier Strecke Nr.6, mit Entfernungsangabe in km)

Sonstige Planinhalte

- Stadtgrenze
- Stadtbezirksgrenze

gemäß den Verfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.10.2004 und 02.12.2004 (Az.35-2-11.14 (Wup neu)) von der Genehmigung nach § 6 BauGB ausgenommene Darstellungen

1. Gewerbliche Baufläche Otto-Hausmann-Ring / Eskesberg
2. Wohnbaufläche Radenberg
3. Grünfläche / Golf zur Erweiterung des Golplatzes Berg. Land (2 Teilflächen)
4. Grünfläche / Golf am Aprather Weg
5. Grünfläche / Dauerkleingärten Hipkendahl

Planungsziel: Anpassung der Darstellung des Fuß- und Radweges „Sambatrasse“.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Stadtentwicklung und Städtebau im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.04 2013

gez.

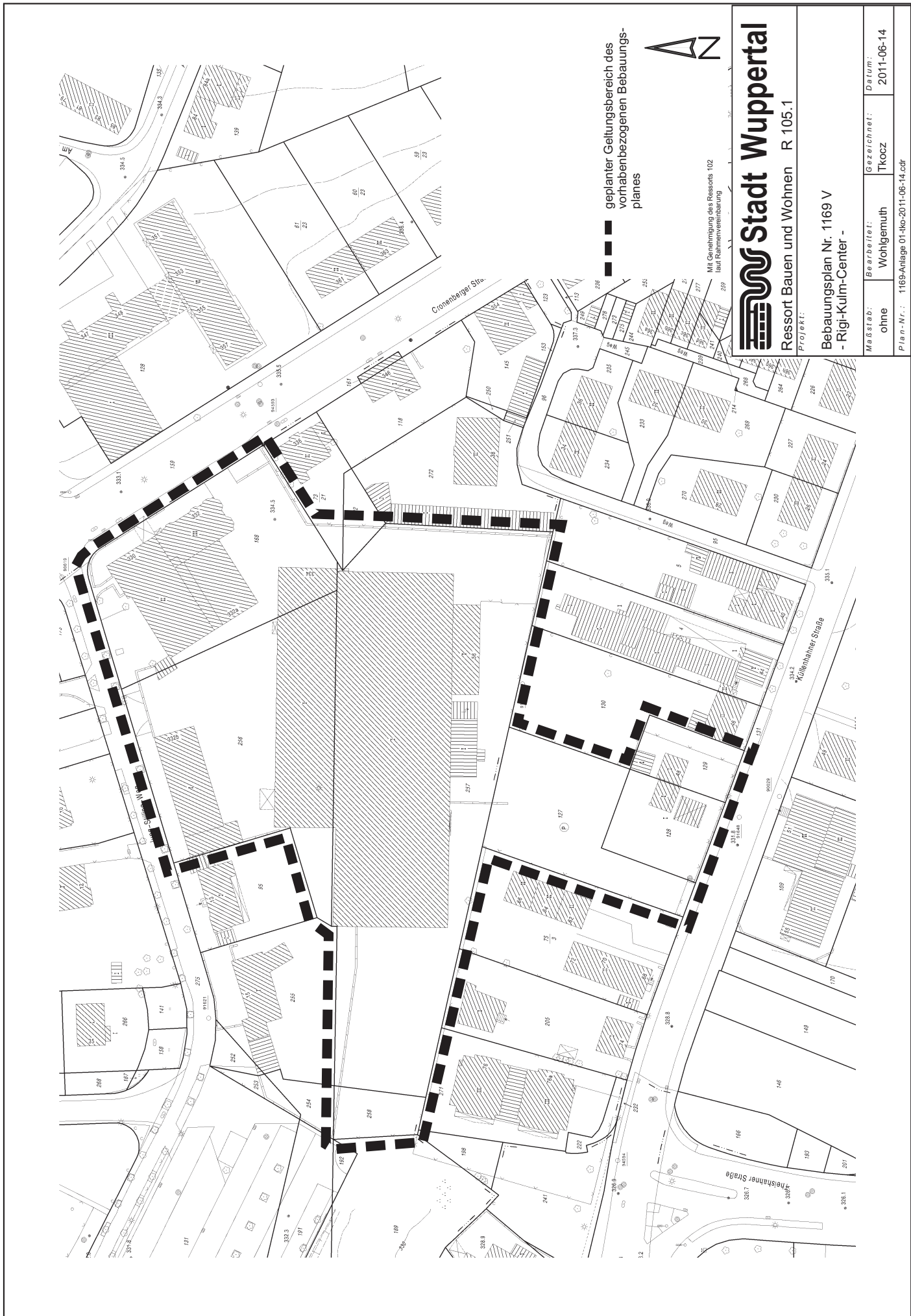
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Einleitung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 28.09.2011 nachfolgenden Beschluss über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1169 V - Rigi-Kulm-Center – gefasst:

1. Der geplante Geltungsbereich erfasst eine Fläche nördlich der Küllenhahner Straße, im Osten von der Cronenberger Straße, im Norden vom Jung-Stilling-Weg und im Westen von dem Parkplatz des Schulzentrums Süd begrenzt, wie in Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1169 V – Rigi- Kulm-Center – mit dem unter 1. bezeichneten Geltungsbereich wird beschlossen.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird durchgeführt.



geplanter Geltungsbereich des
vorhabenbezogenen Bebauungs-
planes



Mit Genehmigung des Ressorts 102
laut Rahmenvereinbarung

Stadt Wuppertal

Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 1169 V
- Rigi-Kulm-Center -

Messstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
ohne	Wohlgemuth	Tkocz	2011-06-14

Plan-Nr.: 1169-Anlage 01-iko-2011-06-14.cdr

Planungsziel: Die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen soll durch Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes planerisch vorbereitet werden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 68B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 28.09.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.04.2013

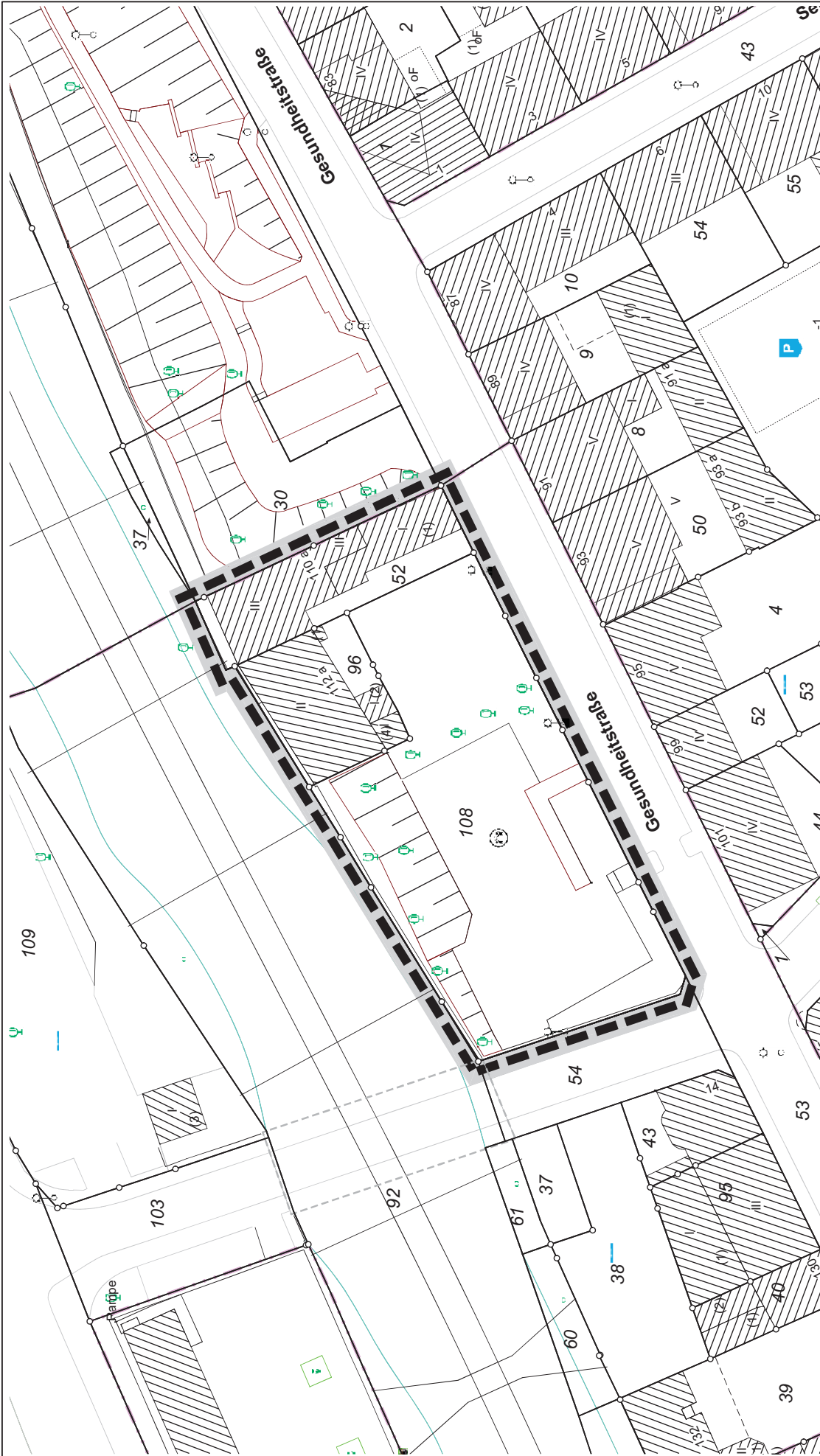
gez.
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 28.09.2011 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1171 – Gesundheitstraße – sowie die Aufstellung zur Aufhebung des Durchführungsplans 48 gefasst:

1. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen Wupper, Alsenstraße, Gesundheitstraße und der östlichen Begrenzung des Grundstücks Gesundheitstraße 112 wie in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1171 – Gesundheitstraße – wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet.
3. Die Aufstellung zur Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 48 – Bereich zwischen Wupper und Gesundheitstraße, von der Alsenstraße bis Auer Schulstraße – wie in Anlage 02 dargestellt, wird beschlossen.



Ressort Bauen und Wohnen R105.1

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 1171
- Gesundheitstraße -
Aufstellungsbeschluss

Mafstab: 1:750

Bearbeitet: Wälter

Gerechnet: Tkocz

Datum: 11.07.2011

Plan-Nr.: BPlan_1171_Aufstellungsbeschluss_Mo_2011_07_11_cadab

Planungsziel: Nachnutzung eines stadtbildprägenden Gebäudes

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 70 gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 28.09.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.04.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 06.05.2013 bis 14.06.2013 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1122 – Ostpreussenweg - Ost – gefasst:

Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 1122 – Ostpreußenweg - Ost - mit dem Geltungsbereich zwischen Adolf-Vorwerk-Str., Ostpreußenweg und Marper Schulweg, wie in Anlage 03 dargestellt und ersichtlich, wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung**
1.1 Die unter 6.3 Abs. 3 BauVO genannten zweckbestimmten Nutzungen sind nicht Bestandteil des Baulandzweckes (6.3 Abs. 2 BauVO).
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung nach § 18 BauVO ist in der nachstehenden Tabelle Grundstücksweise festgelegt (§ 18 Abs. 1 BauVO).
2.2 In den Baugruppen für die Festsetzung der Grundstücksweise (GH) dürfen untergeordnete Baulandzweck-Gebäude (GGH) errichtet werden (§ 18 Abs. 2 BauVO).
2.3 In den Baugruppen werden Zweckbestimmungen, die über die festgesetzte Grundstücksweise (GH) hinausgehen, in § 18 Abs. 2 BauVO.
- 3. Gärten, Carports**
3.1 In den Baugruppen ist vor Gärten und Carports ein Abstand von mindestens 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche zu halten (§ 27 Abs. 3 BauVO und § 12 BauVO).
- 4. Handlungsempfehlungen**
4.1 In den Baugruppen ist die Errichtung von **Handlungsempfehlungen** anzuzeigen. Nachdruckentwurf von Zeichnungen und **Handlungsempfehlungen** sind bei der Beantragung der Baugenehmigung in Auftrag zu geben (§ 5 Abs. 1 BauVO).

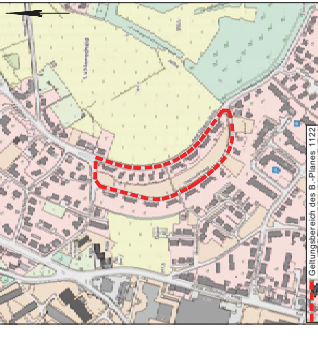
ORTLICHE BAUBESCHRÄNKUNGEN

- 1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauVO i.V.m. § 9 Abs. 1 BauVO)**
1.1 In den Baugruppen sind Photovoltaik-Anlagen (PV) auf den Dächern festzusetzen.
1.2 In den Baugruppen sind Doppelhäuser mit einheitlicher Dachform und Dachneigung anzudeuten.
1.3 In den Baugruppen ist die Summe der Geschosse und die Anzahl der Geschosse festzusetzen. Darunter ist die Unterscheidung zu machen.

HNWISSE

- 1. Kennzeichen**
1.1 Wenn bei der Darstellung der Baugruppen der Eigentümer angegeben ist, so sind die Baugruppen nach dem Grundbesitz (Eigentum) zu unterscheiden. Die Baugruppen sind nach dem Grundbesitz (Eigentum) zu unterscheiden. Die Baugruppen sind nach dem Grundbesitz (Eigentum) zu unterscheiden.
1.2 Die Baugruppen sind nach dem Grundbesitz (Eigentum) zu unterscheiden. Die Baugruppen sind nach dem Grundbesitz (Eigentum) zu unterscheiden.
1.3 Die Baugruppen sind nach dem Grundbesitz (Eigentum) zu unterscheiden. Die Baugruppen sind nach dem Grundbesitz (Eigentum) zu unterscheiden.
- 2. Baulandzweck**
2.1 Die Baugruppen sind nach dem Grundbesitz (Eigentum) zu unterscheiden. Die Baugruppen sind nach dem Grundbesitz (Eigentum) zu unterscheiden.
2.2 Die Baugruppen sind nach dem Grundbesitz (Eigentum) zu unterscheiden. Die Baugruppen sind nach dem Grundbesitz (Eigentum) zu unterscheiden.

Übersichtsplan M 1:5000



Maßstab: 1 : 500	Parameter-Einstellung: Baugruppen: 100 m Streckmaßstab: 2,2 cm auf 100 m mittlerer Rechwert: 374 km Erdbild: Höhe: 250,00 m
Kennzeichnungs- Legende/Symbole/Grundriss	Legende/Symbole/Grundriss Lageplan/Bestimmungen/ETRS 89 / UTM Flächenausdehnung: 37478 Flächenausdehnung: 37478
Ostpreußenweg - Ost	
Bebauungsplan 1122	



Koordinatenverzeichnis (Netz ETRS89)

Punktnummer	Rechtskennung	Hochpunkt
1	32374223,97	5678737,40
2	32374223,97	5678737,40
3	32374223,97	5678737,40
4	32374198,14	5678737,40
5	32374198,14	5678737,40
6	32374198,14	5678737,40
7	32374198,14	5678737,40
8	32374198,14	5678737,40
9	32374198,14	5678737,40
10	32374198,14	5678737,40
11	32374198,14	5678737,40
12	32374198,14	5678737,40
13	32374198,14	5678737,40
14	32374198,14	5678737,40
15	32374198,14	5678737,40
16	32374198,14	5678737,40
17	32374198,14	5678737,40
18	32374198,14	5678737,40
19	32374198,14	5678737,40

A. PLANRECHTEN

1.0. ENTRAGUNGSSYSTEMATIK

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

2.0. RECHTSGRUNDLAGEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

3.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

4.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

5.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

6.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

7.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

8.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

9.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

10.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

11.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

12.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

13.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

14.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

15.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

16.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

17.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

18.0. ERKLÄRUNGEN VON PLÄTZCHEN

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt. Die in den Baugruppen festgesetzten Nutzungsarten sind in der nachstehenden Tabelle festgelegt.

Planungsziel: Nachverdichtung nach Teilung von Grundstücken.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt. Am 15.03.2012 wurde dennoch eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.04 2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 01.02.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1178 – Turmhof - gefasst:

1. Der Geltungsbereich umfasst die Baublöcke zwischen Wall, Kirchstraße (südliche Straßenseite), Alte Freiheit und Poststraße (östliche Straßenseite) und Schwanenstraße (nördliche Straßenseite) wie in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1178 – Turmhof – wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die betroffenen Gewerbetreibenden sollen frühzeitig über die Planungen informiert werden.



STADT WUPPERTAL
 Bauen und Wohnen R105.1

Projekt:
Aufstellungsbeschluss
1178 - Turmhof -

Maßstab: ohne Bearbeitet: Walter Gezeichnet: Jäger Datum: 2012-05-07

Plan-Nr.: 1178-Turmhof/BPlan/jae/2012-05-07 icaads

Planungsziel: Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten und gestalterische Regelungen für die Anbringung von Werbeanlagen.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.04.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

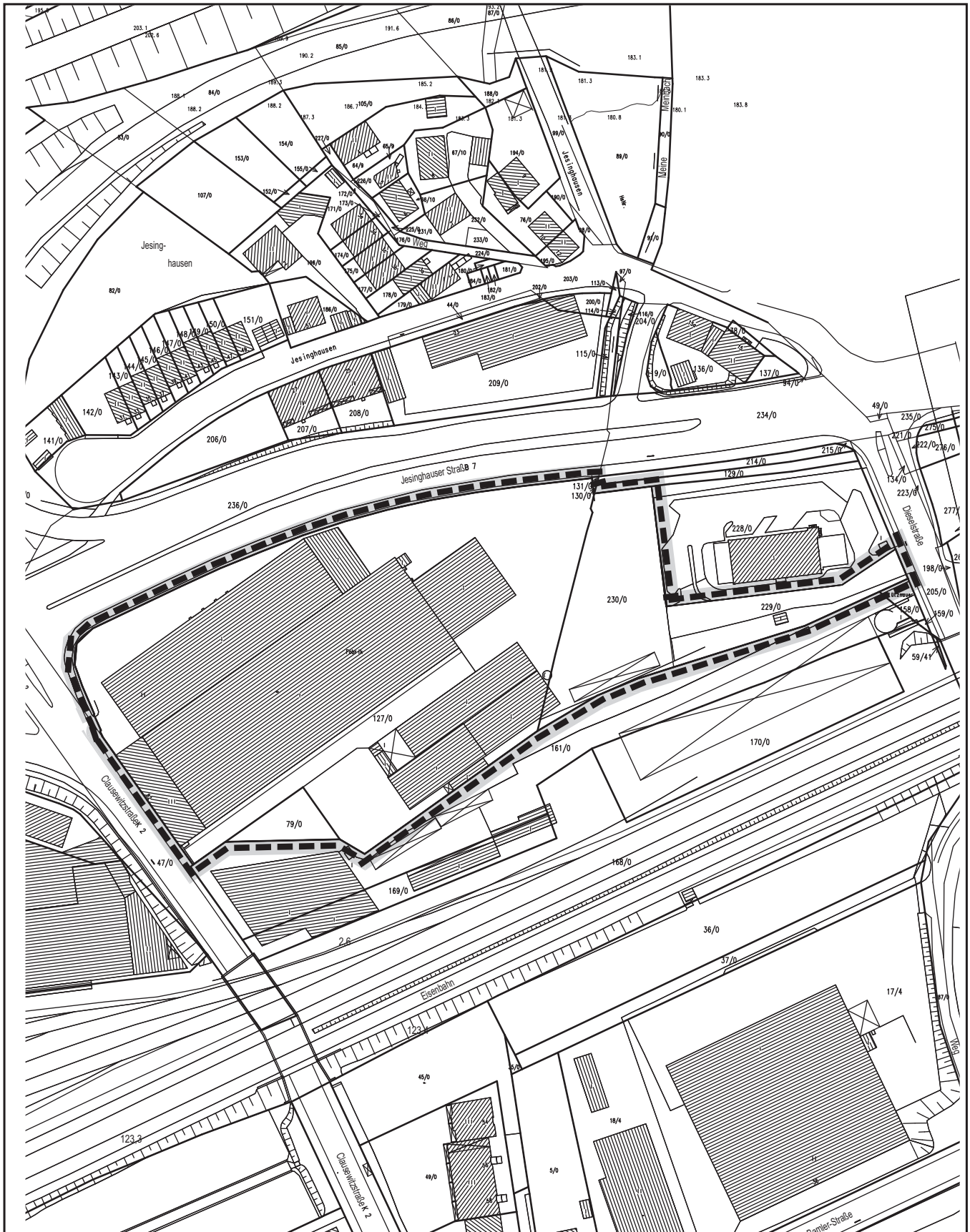
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 01.02.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1180 – Jesinghauser Straße / Clausewitzstraße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1180 – Jesinghauser Straße / Clausewitzstraße – erfasst Flächen zwischen der Jesinghauser Straße im Norden und der Bahnstrecke Wuppertal-Schwelm im Süden sowie zwischen der Clausewitz- und der Dieselstraße. Die Fläche des Fastfood- Restaurants im Einmündungsbereich der Diesel- in die Jesinghauser Straße ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches (siehe Anlage 01).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1180 - Jesinghauser Straße / Clausewitzstraße – wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der Öffentlichkeitsbeteiligung wird bei Bedarf im Zuge des Verfahrens Gebrauch gemacht.

Anlage 01



Stadt Wuppertal

Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:
 Bebauungsplan Nr. 1180
 - Jesinghauser Straße / Clausewitzstraße -
 Aufstellungsbeschluss

Maßstab: ohne	Bearbeitet: Paepcke	Gezeichnet: Tkocz	Datum: 2012-06-28
Plan-Nr.: 1180-Aufstellungsbeschluss-tko-2012-06-28.cdr			

Planungsziel: Steuerung der Einzelhandelsentwicklung.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.04.2013

gez.

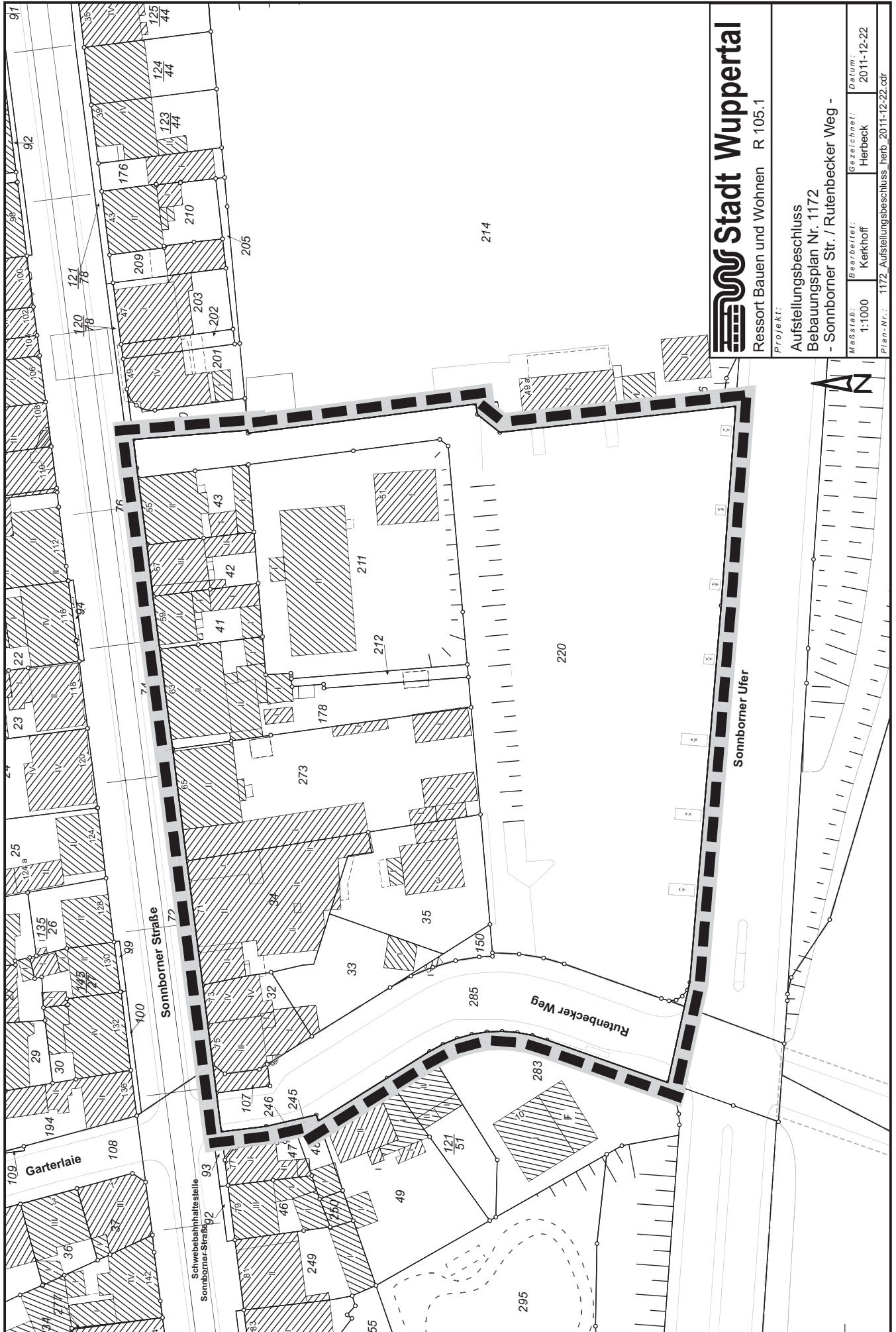
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 01.02.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1172 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1172 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg – erfasst einen Bereich südlich der Sonnborner Straße, östlich des Rutenbecker Weges, nördlich des Sonnborner Ufers und westlich des Sportplatzes am Sonnborner Ufer (siehe Anlage 01).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1172 – Sonnborner Straße / Rutenbecker Weg – wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Stadt Wuppertal
 Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:
 Aufstellungsbeschluss
 Bebauungsplan Nr. 1172
 - Sonnborner Str. / Rutenbecker Weg -

Maßstab:	Bearbeiter:	Gezeichnet:	Datum:
1:1000	Kerkhof	Herbeck	2011-12-22
Plan-Nr.: 1172_Aufstellungsbeschluss_herb_2011-12-22.cdr			

Planungsziel: Stärkung des Nahversorgungsbereiches Sonnborn durch die Planung eines Lebensmittelmarktes mit Anbindung an die Sonnborner Straße.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.04.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 06.05.2013 bis 14.06.2013 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1066 – Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) – 2. Änderung - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 1066 – Engineering Park Wuppertal – erfasst einen Bereich nördlich der L 419 und westlich der Straße Erich-Hoepner-Ring, wie dieser aus der Anlage 03 ersichtlich ist.
2. Die Offenlegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1066 – Engineering Park Wuppertal – wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Planungsziel: Anpassung des Baurechtes, um die Nachfolgenutzung der vorhandenen denkmalgeschützten Villa zu unterstützen.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.04 2013

gez.

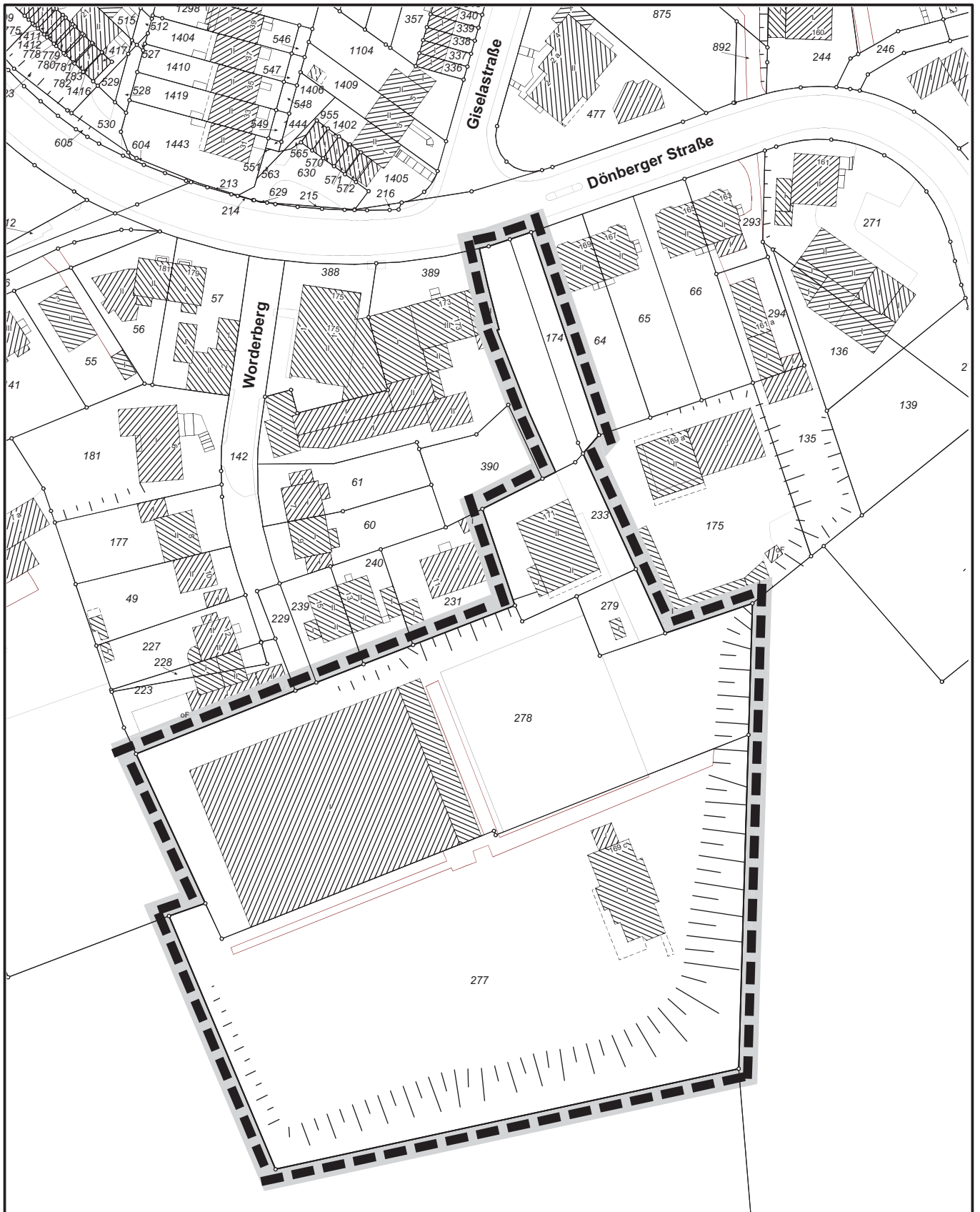
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 05.12.2012 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1174 – Worderberg / Dönberger Straße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1174 – Worderberg / Dönberger Straße –liegt im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg und grenzt im Norden an die Bebauung Worderberg 11 bis 15 sowie Dönberger Straße 169 bis 173. Er schließt das Flurstück 174 sowie das Grundstück Dönberger Straße 171 mit ein. Im Süd-Westen schließt ein Landschaftsschutzgebiet an (vergleiche Anlage 01).
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1174 – Worderberg / Dönberger Straße – wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Der Bebauungsplan wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 1174 angepasst.



--- Geltungsbereich

 STADT WUPPERTAL Bauen und Wohnen R105.1			
Projekt: Bebauungsplan Nr. 1174 - Worderberg / Dönberger Straße - Aufstellungsbeschluss			
Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
ohne	Kerkhoff	Jäger	2012-05-03
Plan-Nr.: 1174/BPlan/jae/2012_05_03/Aufstellung icaads			



Planungsziel: Realisierung von ca. 10 Ein- und Zweifamilienhäusern auf einer derzeitigen Tennisplatzanlage.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nr. 73B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 05.12.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.04.2013

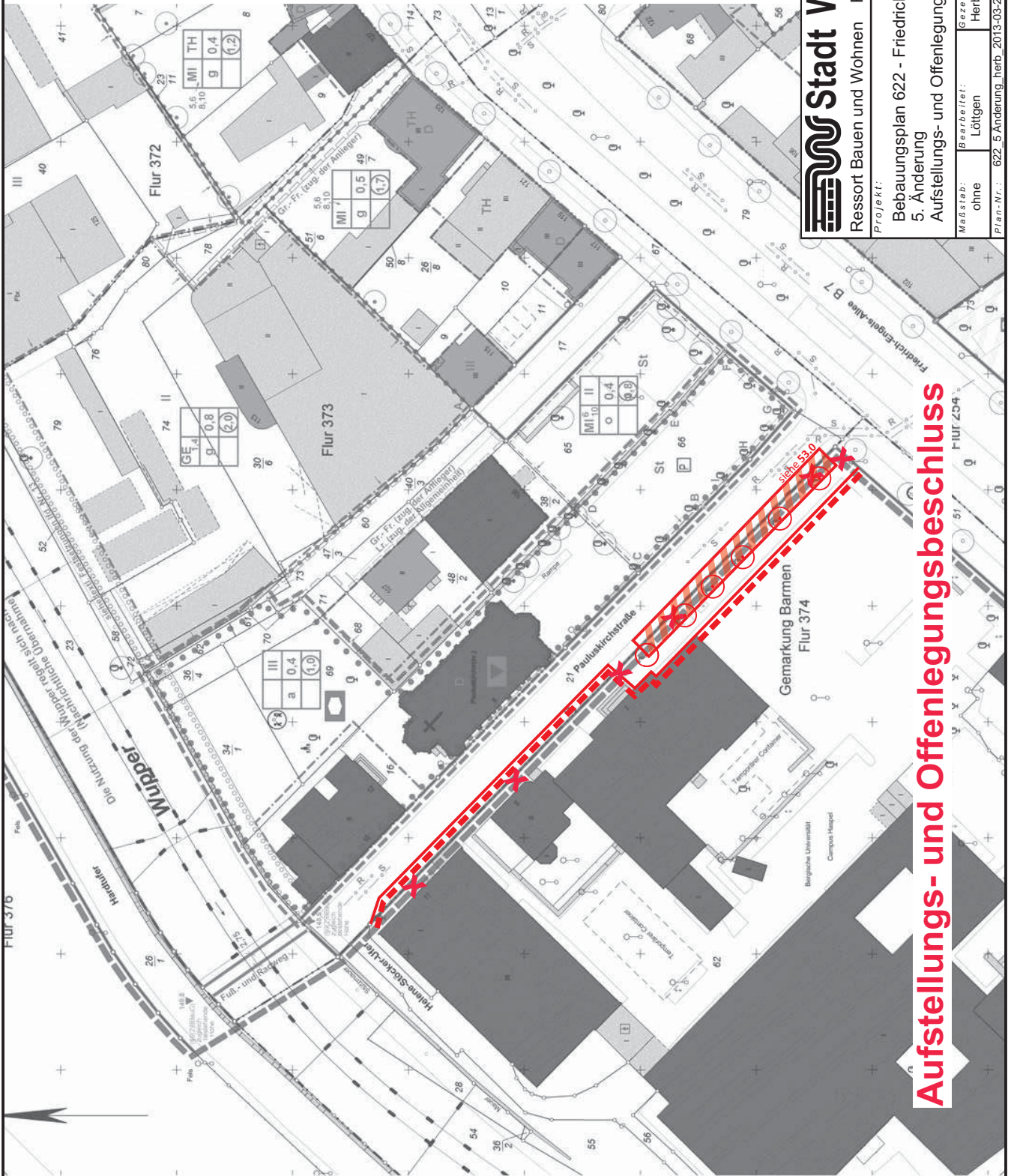
gez.
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 06.05.2013 bis 14.06.2013 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung des Bebauungsplans 622 A-1 – Friedrich-Engels-Allee - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 5. Bebauungsplanänderung 622 A1 – Friedrich-Engels-Allee umfasst den Bereich Pauluskirchstraße, Bergische Universität Campus Haspel – wie in Anlage 02 dargestellt - .
2. Die Aufstellung und Offenlegung der 5. Bebauungsplanänderung 622 A1 – Friedrich-Engels-Allee – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Im Rahmen der vereinfachten Änderung wird gemäß § 13 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 Absatz 4 BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB, abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wird verzichtet.



Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:

Bebauungsplan 622 - Friedrich-Engels-Allee -
5. Änderung
Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Maßstab: ohne
Bearbeiter: Löttgen

Gezeichnet: Herbeck/Tkocz
Datum: 2013-03-25

Plan-Nr.: 622_5 Änderung Herb_2013-03-25.cdr

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Planungsziel: Anpassung des Planungsrechtes an die tatsächliche Nutzung und an den geplanten Neubau der Universität am Campus Haspel.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 22.04 2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3010181992
Nr. 3010226888
Nr. 3010154338
Nr. 3011139825
Nr. 3010824542
Nr. 3010034019
Nr. 3424224693
Nr. 4231008642
Nr. 4010051383
Nr. 4010422816

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 18.04.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010646390
Nr. 3410158376

Wuppertal, den 18.04.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>